

Abstimmung vom 2.6.2002

Das rigorose Abtreibungs- verbot scheitert an der Urne sehr deutlich

**Abgelehnt: Volksinitiative «für Mutter und Kind –
für den Schutz des ungeborenen Kindes und für
die Hilfe an seine Mutter in Not»**

Yvan Rielle

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Rielle, Yvan (2010): Das rigorose Abtreibungsverbot scheitert an der Urne sehr deutlich. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 619–620.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Während sich das Parlament seit 1995 anschickt, die gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs mittels einer Fristenlösung zu lockern und der geänderten Praxis anzupassen (vgl. Vorlage 487), strebt die religiös-konservative «Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind» in die entgegengesetzte Richtung: Sie lanciert 1998 eine Volksinitiative, mit der faktisch ein Abtreibungsverbot in der Verfassung verankert werden soll. Dieses würde einen Schwangerschaftsabbruch nur noch dann erlauben, wenn die Schwangere in akuter Lebensgefahr ist. Dieser Vorschlag geht weiter als die damals ohnehin restriktive Regelung, denn ihm zufolge würden nur noch körperlich lebensgefährdende Erkrankungen einen Abbruch rechtfertigen, nicht mehr aber psychische – auch nicht die Gefahr eines Suizides. Selbst der Organisation «Ja zum Leben», die sich seit Jahren gegen eine Fristenlösung einsetzt, gehen derlei Absichten des Initiativkomitees zu weit, weshalb sie sich früh vom Vorhaben distanziert.

Die Unterschriftensammlung verläuft trotzdem erfolgreich, doch findet die Initiative später weder im Parlament noch im Bundesrat Zustimmung. Das Volksbegehren, erklärt der Bundesrat in seiner Botschaft, lasse die Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse und Werte völlig ausser Acht. Überzeugt davon, dass die gleichzeitig laufenden Debatten zur Fristenlösung ein mehrheitsfähiges Ergebnis hervorbringen würden, empfiehlt er, die Initiative zu verwerfen. Diese Einschätzung teilen die Räte und lehnen das Begehren ohne Gegenvorschlag ab, der Ständerat oppositionslos, der Nationalrat mit bloss sieben Gegenstimmen. Den Abstimmungen gehen allerdings heftige Wortgefechte voraus, in deren Verlauf Frauen und Liberale die Vertreter der Initiative als Fundamentalisten oder gar, wie der Genfer Liberale Jacques-Simon Eggly (APS 2001: 213), als «Taliban unserer Demokratie» bezeichnen – eine Reaktion auf die Wortwahl glühender Abtreibungsgegner, die bisweilen Parallelen ziehen zwischen den Terroranschlägen vom 11. September 2001 und der geplanten Fristenlösung.

GEGENSTAND

Zu befinden hat das Volk 2002 über die Aufnahme eines Verfassungsartikels, der dem Schutz des ungeborenen Lebens oberste Priorität einräumt. Demnach soll der Schwangerschaftsabbruch nur dann straflos vorgenommen werden können, wenn eine akute, körperlich bedingte Lebensgefahr der Schwangeren nicht anders abwendbar ist. Gleichzeitig werden die Kantone verpflichtet, schwangeren Frauen in Notlage die erforderliche Hilfe bereitzustellen, wobei sie private Institutionen mit dieser Aufgabe betrauen können.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Mit Ausnahme der EDU und der konservativen Katholischen Volkspartei sowie einzelner kantonaler Parteisektionen der SVP und der EVP lehnen alle Parteien die Initiative ab. Wie bei der Fristenlösung, die gleichentags zur Abstimmung gelangt (vgl. Vorlage 487), zeigen sich die Landeskirchen auch in Bezug auf das restriktive Volksbegehren uneinig: Während der Evangelische Kirchenbund die Vorlage zur Ablehnung empfiehlt, enthält

sich die katholische Bischofskonferenz der Stimme und gibt keine Empfehlung ab.

Den Abstimmungskampf dominieren die Abtreibungsgegner klar, wobei ihre starke mediale und vor allem werbemässige Präsenz mitunter Kritik hervorruft. Sie müssen sich nicht nur den Vorwurf gefallen lassen, mit teils unhaltbaren Zahlen und Behauptungen einen äusserst unfairen Kampf auszufechten, sondern sehen sich in den Medien auch wiederholt mit der Frage nach ihren finanziellen Quellen konfrontiert. Den Gegnern geht das faktische Abtreibungsverbot in vielerlei Hinsicht zu weit. Ganz grundsätzlich monieren sie, die Vorlage missachte das Selbstbestimmungsrecht der Frauen und damit wesentliche gesellschaftliche Veränderung der letzten dreissig Jahre. Die Vorlage münde in eine eigentliche Gebärpflicht für Frauen, die nicht zumutbar sei: «Es geht nicht an», verdeutlichen sie die Konsequenzen des Verbots, «von einer Frau zu verlangen, eine Schwangerschaft zu bejahen, welche die Folge eines Sexualdelikts ist» (Erläuterungen des Bundesrates). Auf diese Weise würden Frauen, die sich nicht in der Lage sähen, das Kind auszutragen, geradezu in die Illegalität gedrängt und müssten sich für den Eingriff an unqualifizierte Personen wenden. Auch weisen die Gegner darauf hin, dass die Kantone bereits heute die Pflicht haben, Beratungsstellen für schwangere Frauen einzurichten. Die Initianten freilich entgegnen, der Staat habe die Pflicht, das Leben des Kindes zu schützen, sodass das Selbstbestimmungsrecht der Frau dort ende, wo das Grundrecht des Kindes beginne. Folglich prangern sie Abtreibungen als verfassungswidrig an, verstiesse sie doch gegen die Menschenwürde und das Recht auf Leben. Die Initiative rette ihrerseits «Tausenden von Kindern das Leben» (Erläuterungen des Bundesrates), indem es Schwangerschaftsabbrüche für illegal erkläre. Selbst Schwangerschaften als Folge von Sexualdelikten sollen deshalb nicht abgebrochen werden: «Selber eine Form von Gewalt», so ihr Argument, «kann eine Abtreibung das Trauma der Vergewaltigung nur verschärfen, nicht aber heilen» (ebd.).

ERGEBNIS

Derlei Argumente verfangen bei den Stimmenden nicht: Mit fast 82% Neinstimmen wird die Initiative förmlich abgeschmettert, und zwar in ausnahmslos allen Kantonen. Lediglich im Wallis erzielt sie mit knapp über 30% befürwortenden Stimmen einen kleinen Achtungserfolg. Selbst die Kantone Uri, Appenzell Innerrhoden, Obwalden und Schwyz, die 1985 einer ähnlichen Initiative (vgl. Vorlage 330) noch zugestimmt hatten, lehnen sie diesmal klar ab. Vielmehr spricht sich die Mehrheit der Stimmenden für eine liberalere gesetzliche Handhabung des Schwangerschaftsabbruchs aus und stimmt gleichentags einer Gesetzesrevision zu, die über eine Fristenlösung die geltenden Regelungen lockert (vgl. Vorlage 487).

QUELLEN

BBI 2001 675; BBI 2001 6486. Erläuterungen des Bundesrates. APS 1998 bis 2002: Sozialpolitik – Soziale Gruppen. Vox Nr. 77. Rey 2007.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.